

Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form

(Fassung vom 17. März 2017)

Gemäß § 11 Absatz 6 lit. k) der Satzung hat der Verwaltungsrat der VG WORT folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Registrierung für die elektronische Stimmabgabe und Live-Stream

(1) Die Stimmrechtsausübung per elektronischer Stimmabgabe und die Teilnahme am Live-Stream von Mitgliederversammlungen setzen voraus, dass sich das Mitglied für das Registrierungs- und Meldeportal der VG WORT „T.O.M.“ („Texte Online Melden“) einmalig registriert hat und die Freischaltung erfolgt ist. Die Teilnahmebedingungen von T.O.M. sind zu beachten.

(2) Die Zugangsdaten zum Portal T.O.M. sind vertraulich zu behandeln und dürfen für die Zwecke der elektronischen Stimmabgabe und die Teilnahme am Live-Stream nur vom Mitglied persönlich genutzt werden.

(3) Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per elektronischer Stimmabgabe ausüben (§ 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).

§ 2 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die elektronische Stimmabgabe ist nur hinsichtlich der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelten Beschlussanträge möglich (§ 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung). Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Bsp.: Verfahrensanträge, Änderungsanträge) kann nicht per elektronischer Stimmabgabe abgestimmt werden.

(2) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt über das Portal T.O.M..

(3) Die Frist für die elektronische Stimmabgabe beginnt 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf des 4. Kalendertages vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Portal T.O.M. hinterlegten Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Stimmabgabe ist nicht übertragbar und unwiderruflich (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

(5) Mit Vollzug der Stimmabgabe gem. Abs. 4 verliert das Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme in der Mitgliederversammlung auszuüben oder durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn der ursprüngliche Beschlussantrag in der Mitgliederversammlung Änderungen erfährt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge gem. § 6 Abs. 7 der Satzung. Das Mitglied behält jedoch die Möglichkeit, an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der elektronischen Stimmabgabe werden auf einem besonders gesicherten, externen Server eines von der VG WORT mit der Durchführung der elektronischen Stimmabgabe beauftragten Dienstleisters gespeichert.

(7) Nach Ablauf der Frist für die elektronische Stimmabgabe gem. Abs. 3 erhält die VG WORT von dem mit der Durchführung beauftragten Dienstleister ein Verzeichnis derjenigen Mitglieder, die eine elektronische Stimmabgabe vorgenommen haben.

§ 3 Behandlung der elektronisch abgegebenen Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Abstimmungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der elektronischen Abstimmung ermittelt und bekannt gegeben. Dieses Verfahren wird von einem Notar betreut.

(2) Eine Berücksichtigung der im Wege elektronischer Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erfolgt nicht, wenn der jeweilige, mit der Einladung übermittelte Beschlussantrag in der Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen erfahren hat.

§ 4 Teilnahme am Live-Stream

(1) Die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung erfolgt über das Portal T.O.M..

(2) Der Live-Stream der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Teilnahme am Live-Stream ist nur dem Mitglied persönlich erlaubt. Die Weitergabe der Registrierungsdaten an Dritte und die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt.

(3) Ein Verstoß gegen die in Absatz 3 geregelten Verbote kann strafrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

(4) Stellvertreter der Delegierten können gemäß den vorstehenden Regelungen ebenfalls am Live-Stream teilnehmen.

* * *